



Mitwirkungspolitik

Stand: 31.12.2025

Die R.I. Vermögensbetreuung AG (RIV) unterliegt als Kapitalverwaltungsgesellschaft der Begriffsbestimmung als Vermögensverwalter im Sinne von § 134a Abs. 1 Nr. 2 b AktG und hat daher nach § 134b AktG ihre Mitwirkungspolitik zu beschreiben und zu veröffentlichen.

Verantwortung

Die RIV ist davon überzeugt, dass ein verantwortungsvoller Umgang mit Aktionärsrechten einen nachhaltigen Nutzen für Anleger schafft. Unsere Mitwirkungspolitik zielt daher darauf ab, die langfristige risikoadjustierte Rendite der Kapitalanlagen durch langfristige Wertschöpfung der Portfoliogesellschaften unter Einbeziehung aller finanziellen und nicht-finanziellen Risiken zu steigern. Dies steht im Einklang mit der langfristig ausgerichteten Anlagepolitik der RIV, die zur Minderung von Schwankungsrisiken international breit gestreut nach Branchen, Ländern und Währungen investiert. Diese Mitwirkungspolitik beschreibt, wie die RIV die Verantwortung im Interesse der Anleger wahrnimmt. Der Umfang der Aktivitäten ist auf Aktien börsennotierter Unternehmen beschränkt. Nicht-börsennotierte Anlagen tätigt die RIV grundsätzlich nicht.

Stimmrechtsausübung

Die RIV übt Aktionärsrechte i.S.v. § 134b Abs. 1 Nr. 1 AktG, die auf einer Mitwirkung in den Gesellschaften basieren, im Interesse der Anleger grundsätzlich aus. Die Mitwirkung erfolgt gemäß den Grundsätzen der RIV zur Stimmrechtsausübung bei Hauptversammlungen, welche einen Leitfaden für eigene Analysen und Entscheidungen darstellen. Das Abstimmungsverhalten wird jährlich veröffentlicht. In Übereinstimmung mit der Anlagepolitik wird das Recht auf einen Gewinnanteil im Sinne der §§ 60ff. AktG sowie auf Bezugsrechte im Interesse der Anleger grundsätzlich wahrgenommen.

Überwachung wichtiger Angelegenheiten

Als wichtiger Bestandteil des Investmentprozesses betreibt die RIV im Rahmen der Risikokontrolle eine Überwachung der Entwicklungen in den Portfoliogesellschaften. Diese Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Gesellschaften erfolgt aktiv, detailliert und mit aller Sorgfalt im Sinne von § 134b Abs. 1

Nr. 2 AktG. Die Überwachung wird anhand von generellen Marktdaten und individuellen Kursentwicklungen, anhand der regelmäßigen Berichterstattung der Portfoliogesellschaften in Form von Jahresabschlüssen, Quartalsberichten, Investorentagen und weiteren Publikationen sowie der unregelmäßigen Berichterstattung wie zum Beispiel Adhoc-Mitteilungen vorgenommen. Die RIV nutzt dabei verschiedene Systeme und Datenquellen zur Einholung von Informationen und hat verschiedene Maßnahmen umgesetzt, um den Informationsfluss sicherzustellen. Aufgrund dieser Maßnahmen können im Bedarfsfall frühzeitig Maßnahmen ergriffen werden, um die Wahrung der Interessen der Anleger sicherzustellen.

Meinungsaustausch

Ein umfassender Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft im Sinne von § 134b Abs. 1 Nr. 3 AktG findet grundsätzlich nicht statt. Dafür gibt es mehrere Gründe: Portfoliogesellschaften und insbesondere deren Geschäftsführung haben immer ein Interesse daran, sich selbst im besten Licht darzustellen, allein der Reputation wegen. Oft gibt es hierfür auch finanzielle Anreize, so kommt es vor, dass die Vergütungspolitik von Portfoliogesellschaften zu kurzfristig orientiert ist, sodass die Geschäftsführung einen Anreiz hat, den Aktienkurs kurzfristig in die Höhe zu treiben und damit auch ihre eigene Vergütung zu maximieren, anstatt auf eine langfristig nachhaltige Geschäftsentwicklung abzielen. Ein Meinungsaustausch ist daher aus Sicht der RIV grundsätzlich nicht zielführend und auch die damit verbundenen Kosten sind selten zu rechtfertigen. Hinzu kommt, dass bei einem Meinungsaustausch ausschließlich öffentliche Informationen besprochen werden dürfen, sodass man durch Gespräche mit der Geschäftsführung rein rechtlich gar keinen Informationsvorteil erlangen kann und darf. Alle anderen Auskünfte wären als Insiderinformationen anzusehen und dürften nicht genutzt werden.

Ein persönliches Gespräch über öffentlich zugängliche Informationen sollte keine wesentlichen neuen Schlüsse erwarten lassen. Dafür entsteht bei einem Meinungs austausch immer ein persönlicher Eindruck vom Gesprächspartner, der zumindest unterbewusst auf die Gesellschaft übertragen werden kann. Dieser persönliche Eindruck kann täuschen und hat meist wenig Aussagekraft über die tatsächlichen, insbesondere fachlichen Fähigkeiten der Person und noch weniger über die Gesellschaft. Die RIV vertraut daher grundsätzlich auf öffentlich zugängliche und faktenbasierte Informationen.

In besonderen Fällen von großer Unzufriedenheit mit Portfoliogesellschaften oder deren Geschäftsführung kann es vorkommen, dass die RIV schriftlich an Portfoliogesellschaften herantritt und um Erläuterungen zur aktuellen Lage und Strategie bittet.

Darüber hinaus wird die RIV vereinzelt von Unternehmen kontaktiert, die im Auftrag von Portfoliogesellschaften Statistiken über die Anleger der Portfoliogesellschaften erheben, damit diese ihr „Shareholder Engagement“, d.h. die zielgerichtete Arbeit der Investor Relations Abteilung, verbessern kann. Sofern nichts gegen eine solche Anfrage spricht, ist die RIV grundsätzlich gewillt diese Informationen im Interesse der Portfoliogesellschaft und letztendlich im Interesse der Anleger anzudienen.

Sammelklagen

Die RIV wahrt die Anlegerrechte gegenüber Portfoliogesellschaften auch durch Teilnahme an Sammelklagen gegen Portfoliogesellschaften selbst, sofern die Klagen nach Einschätzung der RIV gerechtfertigt und erfolgversprechend sind und der erwartete Nutzen die Kosten für die Anleger übersteigen.

Zusammenarbeit mit anderen Aktionären

Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären im Sinne von § 134b Abs. 1 Nr. 4 AktG findet grundsätzlich nicht statt, wird aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen. Sollten unternehmensspezifische Gründe für die Wahrung der Interessen der Anleger eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären erforderlich machen, so wird darüber im Einzelfall entschieden und dies entsprechend berichtet.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Als Kapitalverwaltungsgesellschaft ist die RIV gehalten, ihrer Tätigkeit mit der gebotenen Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Redlichkeit nachzugehen und dabei ausschließlich im besten Interesse der von ihr

verwalteten Investmentvermögen und deren Anleger sowie der Integrität des Marktes zu handeln.

Die RIV ist daher bestrebt, Interessenkonflikte gänzlich zu vermeiden. Darüber hinaus hat die RIV angemessene Prozesse zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Überwachung von Interessenkonflikten eingerichtet, um die Interessen der Anleger zu wahren.

Sollten Interessenkonflikte im Sinne von § 134b Abs. 1 Nr. 5 AktG auftreten, erfolgt eine Offenlegung gegenüber den Betroffenen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und eine Abklärung des weiteren Vorgehens mit den Beteiligten.

R.I.Vermögensbetreuung AG
Ottostraße 1
76275 Ettlingen

(0 72 43) 21 58 3
briefkasten@riv.de
www.riv.de